

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-309/2016 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 31.08.2016 Veröffentlichung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Beschlussfassung über die Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Uftrungen	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Ortschaftsrat Uftrungen Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
Feuerwehrdienstvorschrift 2
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die **Kameradin Sophie Elstner** mit der befristeten Wahrnehmung der Funktion als stellv. Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Uftrungen für die Dauer von 2 Jahren zu betrauen.

Begründung:

Die Kameradin Sophie Elstner wurde in der Versammlung der Ortsfeuerwehr Uftrungen am 17.06.2016 zur Berufung als stellv. Ortswehrleiterin vorgeschlagen und gewählt.

Der Ortschaftsrat Uftrungen bestätigt die Berufung der Kameradin Sophie Elstner als stellv. Ortswehrleiterin der Ortsfeuerwehr Uftrungen.

Die Kameradin Elstner verfügt zurzeit noch nicht über die erforderliche Qualifikation. Sie wird verpflichtet, innerhalb der nächsten zwei Jahre die für die Funktion der stellv. Ortswehrleiterin erforderliche Qualifikation (Leiter einer Feuerwehr) zu erwerben. Danach kann sie in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates